

SATZUNG

Êzidisches Hilfswerk - Rote Sonne e. V.

Auf Vorschlag des Satzungsausschusses vom 06.01.2024

und der Mitgliederversammlung vom 06.01.2024 beschlossenen
Fassung in Wilhelmstr. 9, 33602 Bielefeld.

Vereinsregister Bielefeld VR...

eingetragen am . . . 2024

STAND: 01/2024

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Grundsätze

- § 1 Allgemeine Bestimmungen: Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck**
- § 3 Aufgaben – Verwirklichung der Satzungszwecke durch folgende Maßnahmen**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Organe**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Beirat**
- § 10 Satzungsänderung**
- § 11 Auflösung des Ezidischen Hilfswerks – Rote Sonne e.V.**
- § 12 Salvatorische Klausel**
- § 13 Inkrafttreten der Satzung**
- § 14 Vollmacht**

Präambel:

Das Ezidische Hilfswerk - Rote Sonne e. V. ist neutral und wurde gegründet, um hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen.

Das Ezidische Hilfswerk - Rote Sonne e. V. arbeitet nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Menschlichkeit, Freiwilligkeit, Einheit und der Universalität.

Die Jahrtausend Jahre alte ezidische Religionsgemeinschaft, die ihre Wurzeln im früheren Mesopotamien hat, ist in der Nächstenliebe sowie in dem Respekt vor der Natur und vor allen Lebewesen verwurzelt.

Das Wohl der Menschen und der Frieden für alle, unabhängig von ihrem Glauben und ihrer Herkunft, spielen für die Eziden eine zentrale Rolle.

Dies bringen sie in ihren über Jahrtausende mündlich tradierten ezidischen „Duha“ (Gebete) deutlich zum Ausdruck:

„Lieber Gott! Beschütze zunächst die 72 Völker (Die Zahl 72 ist ein Symbol für „alle“, „unzählbar viele“) dieser Erde und am Ende uns miteingeschlossen“.

Ein weiteres „Duha“ formuliert:

„Unterstütze die bedürftigen Menschen, frage aber nicht nach deren Herkunft und Glauben“.

Auf Grundlage dieser Prämissen, nimmt sich das Ezidische Hilfswerk der Aufgabe an, dem ezidischen allgemein Wunsch und den Duhas gerecht zu werden.

Der Verein erkennt die Kriterien der Internationalen Föderation der Hilfsorganisationen an. Das Ezidische Hilfswerk – Rote Sonne e. V. nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinigten Nationen“ und ihren Zusatzprotokollen ergeben.

Aufgabe und Ziel des Ezidischen Hilfswerks ist es, Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen, Leiden überall und jederzeit zu hüten bzw. zu lindern, wenn Verhinderung nicht möglich ist, und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen. Auf diese Weise soll zur Erhaltung und Stärkung des Friedens beigetragen werden. In diesem Rahmen werden darüber hinaus für die Völkerverständigung, Vorträge gesellschaftspolitischen Inhalts, Kunst und Kultur (Kunstausstellungen, Künstleraustausch, Konzerte), Jugendbegegnung, Unterstützung von Frauenprojekten proaktiv veranstaltet und angeboten, um auch Barrieren sowie Vorurteile zwischen den Kulturen, Religion und ethnischen Gemeinschaften abzubauen.

Die Arbeit des Ezidischen Hilfswerks soll im Sinne eines universalen Solidaritätsbewusstseins für alle diejenigen eingesetzt werden, die des Schutzes und der Hilfe bedürfen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Das Ezidische Hilfswerk unterhält enge Beziehungen zu nationalen und internationalen Gesellschaften, Hilfsorganisationen sowie Föderationen, die ebenfalls in den oben angegebenen Bereichen aktiv sind.

Das Ezidische Hilfswerk bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Bielefeld, den 06.01.2024

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt auch die weibliche sowie diverse Sprachform, sofern sie denn überhaupt originalsprachlich existent ist, entsprechend und umgekehrt. Der Vereinsname wird hier kurz mit „das Hilfswerk“ ausgeführt.

Grundsätze:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen: Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Das Ezidische Hilfswerk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein führt den Namen „Das Ezidische Hilfswerk - Rote Sonne e. V.“. Das Hilfswerk erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes.
- (2) Sitz des Hilfswerks ist Bielefeld, Deutschland.
- (3) Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das Hilfswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Hilfswerk nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (2) Weiterer Zweck des Hilfswerks ist die Förderung der Fürsorge für politisch Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene,

Kriegs- und Körperbeschädigte, für Gefangene und ehemalige Gefangene sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

- (3) Zweck ist ferner, Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen.
- (4) Weitere Zwecke sind die Unterstützung und Hilfe von Menschen, die durch Naturkatastrophen und andere Umweltereignisse in Not geraten sind.
- (5) Weiterer Zweck ist es, durch das Angebot von Kultur-, Bildungsplattformen, -veranstaltungen die Völkerverständigung zu forcieren und Barrieren abzubauen, um den Frieden zwischen den Ethnien nachhaltig weiter zu entwickeln, mit dem Ziel Vorurteile entgegen zu treten, um ein friedfertiges Zusammenleben der verschiedenen Ethnien nachhaltig zu wahren.

§ 3 Aufgaben – Verwirklichung der Satzungszwecke durch folgende Maßnahmen

- (1) Die Aufgaben des Hilfswerks werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitglieder und Mitarbeiter erfüllt.

Nach dem Selbstverständnis des Hilfswerks, kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich. Sie dienen der Verwirklichung der Grundsätze des Hilfswerks – der Hilfe nach dem Maaß der Not.

Das Hilfswerk sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder, die aktiv an verschiedenen Projekten beteiligt sind.

- (2) Ärztliche und psychologische Hilfe für Frauen, die körperliche und seelische Gewalt erfahren haben. Bildung und Finanzierung von Rehabilitierungseinrichtungen.
- (3) Hilfe zur Existenzsicherung von Personen und Familien, die durch Krieg oder durch kriegsähnliche Konflikte in materielle Not geraten sind.

(4) Hilfe für die Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen aus Entwicklungs- bzw. Katastrophengebieten durch Gewährung von Stipendien und Finanzierung zusätzlicher Unterrichtsmöglichkeiten.

Förderung der Wohlfahrt und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Soweit vom Ezidischen Hilfswerk diese Aufgaben nicht selbst unmittelbar erfüllen kann, arbeitet das Hilfswerk mit anderen steuerbegünstigten Organisationen zusammen.

(5) Ärztliche und psychologische Hilfe für Opfer, die vom Krieg und kriegsähnlichen Konflikten betroffen sind.

(6) Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge aus Kriegs- und Konfliktgebieten.

(7) Aufbau sowie Wiederaufbau von Sanitär- und Wasserversorgung und Strom- und Energiezufuhr, sowie die Errichtung von Gesundheits- und Hygienemaßnahmen in bedürftigen Siedlungsgebieten.

(8) Angebot von Seminaren, Aufbau von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kulturstätten, Veranstaltung von Vorträgen gesellschaftspolitischen Inhalts, Kunst und Kultur (Kunstausstellungen, Künstleraustausch, Konzerte), Jugendbegegnung, Unterstützung von Frauenprojekten etc.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Das Hilfswerk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Hilfswerk finanziert sich durch Beiträge und Spendenmittel des Vereins. Diese dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hilfswerks.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.

- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3)** Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.
Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Vollversammlung.
- (4)** Jede Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Austrittserklärung (freiwillig) beim Vorstand oder durch den Tod des Mitgliedes beendet.
Mitglieder, die gegen die Satzungszwecke verstoßen haben, werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung des Ezidischen Hilfswerks von ihrer weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen.
Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt durch schriftliche Kündigung ist zum jeweiligen kalendarischen Monatsende möglich.
- (5)** Der Vorstand behält sich die Entscheidung vor, ob ein Mitglied aktives Mitglied werden darf.
Aktives Mitglied ist, wer an der Ausführung der in der Satzung festgesetzten Aufgaben aktiv teilnimmt.
- (6)** Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit beschließen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
Ehrenmitglieder sind von Wahlen ausgeschlossen; sie haben eine unabhängige beratende sowie unterstützende Funktion.

§ 6 Organe

Die Organe des Ezidischen Hilfswerks sind:

- (1)** Die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (2)** Der Vorstand – bestehend aus mindestens sieben Personen (§ 8)
- (3)** Beirat (bestehend aus mindestens drei Personen)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Dazu muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (per Post, E-Mail) eingeladen werden.

In dringenden Fällen entfällt eine Ladungsfrist.

Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält.

- (2)** Bei der Mitgliederversammlung wird zur Beurkundung von Beschlüssen von der Versammlung ein Protokollführer bestellt.
Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Hilfswerks wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre in offener Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Über die Größe des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung:

- Vorstandsvorsitzende/r
- Zwei Stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Mindestens 2 bis maximal 15 Beisitzer/innen
- Kassenprüfer/in

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche einen besonderen Vertreter/in (Geschäftsführer/in) bestellen.

(4) Das Hilfswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (Vorstandsvorsitzende/r und stellvertretender Vorsitzende/r) gemeinsam vertreten.

(5) Dem Vorstand des Hilfswerks obliegt die Verwirklichung der Vereinsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (6)** Die Transaktionen bedürfen mindestens zweier Unterzeichnungen aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf erschienen sind. Eine Teilnahme per Videokonferenz/Skype ist möglich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Personen zusammen.
Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die erste Bestellung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Beiratsmitglied.
Alle weiteren Bestellungen erfolgen durch Entscheidungen des Beirats. Der Vorstand kann dagegen Veto einlegen. Die Wiederbestimmung ist zulässig. Beirat sollen anerkannte Persönlichkeiten aus dem Kreis der ezidischen Gemeinde sein oder Persönlichkeiten, die sich um die ezidische Kultur besonders verdient machen, ohne der Gemeinde anzugehören.
2. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen führt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
3. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten, jedoch keinen Anspruch auf Gagen oder jedwede Zahlungen wie Provision oder Antrittsgelder.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zustimmung von Zweidritteln der erschienen aktiven Mitglieder beschlossen werden, die zu der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Satzungsänderungen in der Tagesordnung – unter Einhaltung der Frist des § 7 dieser Satzung – eingeladen worden sind.

§ 11 Auflösung des Ezidischen Hilfswerks – Rote Sonne e.V.

(1) Das Hilfswerk kann nur aufgelöst werden, wenn dies eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienen aktiven Mitglieder beschließt, die zu der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Auflösung in der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist des § 7 dieser Satzung eingeladen worden sind. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens Vierfünftel der Mitglieder anwesend sind.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Auflöser.

(3) Bei Auflösung des Hilfswerks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Ezidischen Hilfswerks an die Vereine

„Aktion Hoffnungsschimmer e.V. und Deutsches Rotes Kreuz e. V. (Anteil: 50 %:50%)“,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vordringlich für solche in § 2 und 3 der Satzung genannte, zu verwenden haben.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Vollmacht

(1) Bis zum Inkrafttreten der Satzung führen die Gründungsmitglieder kommissarisch die Vereinsgeschäfte bis zur Eintragung.

Ort/Datum:

Bielefeld, den 06.01.2024

Unterschriften des anwesenden Vorstands an der Mitgliederversammlung am 06.01.2024 in Wilhelmstr. 9, 33602 Bielefeld